

In Bezug auf die Rechtslage in Baden-Württemberg hat das OLG Stuttgart in seinem Beschluss vom 2.2.2004 (NJW 2004, 2987 ff.) festgestellt, dass der Rettungsdienst in B-W in Hinblick auf die vorrangige Trägerschaft privater Organisationen (Hilfsorganisat.) als privatrechtlich organisiert zu beurteilen ist. Dies ist einmalig in der gesamten BRD.

So liegt z.B. die Interpretationshoheit der gesetzlichen Hilfsfrist in Stuttgart bei den Vertretern des privatrechtlich organisierten Rettungsdienstes des DRK. Der Rettungsdienstleiter des DRK-KV Stuttgart, Herr Klenk, und der DRK-Kreisgeschäftsführer, Herr Frieder Frischling, zitieren in jahrelanger Eintracht lediglich den 2. Teil des Gesetzestextes zur Hilfsfrist („höchstens 15 Minuten“) und übergehen beharrlich den ersten Teil („aus notfallmedizinischen Gründen möglichst nicht mehr als 10 Minuten“).

Herr Frischling hat als Geschäftsführer (beim DRK-KV „im Zeichen der Menschlichkeit“ oder bei der DRK-gGmbH „im Zeichen der Wirtschaftlichkeit“) Stimmrecht im BA. Der Vertreter der Landeshauptstadt, der gerne Millionenbeträge für den Bau von Leitstelle und Rettungswache überweisen darf, ist nicht stimmberechtigt ! Der DRK-Rettungsdienstleiter und der DRK-Geschäftsführer definieren aus privatrechtlicher Organisationsform heraus die Standards des öffentlichen Rettungsdienstes in Stuttgart. Diese beiden Funktionäre tragen die Verantwortung dafür, dass die eklatanten Missstände in der Stuttgarter Notfallrettung entstehen konnten und weiter bestehen.

Eine derartige Abhängigkeit der öffentlichen Sicherheit von einigen wenigen, vereinszentrierten Personen ist inakzeptabel !

Daher ist dringend geboten, dass die Beseitigung der Missstände in der rettungsdienstlichen Daseinsvorsorge jetzt Ziel führend angegangen wird :

**Die rettungsdienstliche Infrastruktur muss in Stuttgart auf bundesdeutsches Niveau angehoben und die Hilfsfrist damit deutlich verkürzt werden (s. oben).**

**Im Kreise der verantwortlichen Rettungsdienstfunktionäre innerhalb des BA ist ein Schnitt erforderlich, der einen Neuanfang und fällige Veränderungen ermöglicht.**

**Die rechtliche Konstruktion des BA und die Trägerschaft des Rettungsdienstes müssen hinterfragt werden.**

**Die Einrichtung des an neutraler, kommunaler Stelle angesiedelten Ärztlichen Leiters Rettungsdienst muss in Angriff genommen werden.**

**All diese Forderungen führen letztlich zu einer längst überfälligen Novellierung des baden-württembergischen Rettungsdienstgesetzes.**

Die Bürgerinitiative Rettungsdienst hat im vergangenen November zusammen mit dem Forum Notfallrettung Stuttgart im Landtag von Baden-Württemberg hierzu eine Petition eingereicht (s. Anlage 3).

Nachdem vor 4 Jahren die Unterstützung unseres Anliegens vonseiten der Fraktionen ausgeblieben ist, wagen wir – die Bürgerinitiative Rettungsdienst wurde im Juni 2007 auf dem ersten Sicherheitsgipfel in Brüssel für ihr Bemühen um Verbesserungen in der Notfallrettung als beste Bürgerinitiative in Europa mit dem 112-Award ausgezeichnet – nun einen erneuten Versuch und bitten Sie daher, konzertierte Anstrengungen zu unternehmen, um dringliche Verbesserungen im Rettungswesen der Stadt Stuttgart und darüber hinaus zu erwirken.